

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00070 vom 13. Juli 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00070

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00070 du 13 juillet 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00070 del 13 luglio 2011

Regeste

Wasserrechte/Konzession | Wasserrechtliche Konzession Beschwerdelegitimation der Naturschutzorganisation (Beschwerdeführer; E. 1.2). Der angefochtene Beschluss, mit welchem der Regierungsrat Zusatzkonzessionen zur Erweiterung und Änderung zweier während 15 Jahren nicht mehr benutzter wasserrechtlicher Konzessionen erteilt hatte, wurde weder der Naturschutzorganisation schriftlich mitgeteilt noch im Amtsblatt publiziert (E. 2.1). Die ideelle Verbandsbeschwerde ist zulässig gegen die Anordnung von Restwassersanierungen im Sinn von Art. 80 GSchG (E. 2.2.1). Die Verfügung wurde zu Unrecht im vereinfachten Verfahren erlassen (E. 2.2.2). Verfügungen nach Art. 80 GSchG unterstehen auch dann der ideellen Verbandsbeschwerde, wenn sie ausschliesslich zu ökologischen Verbesserungen führen (E. 2.2.3). Die angefochtene Verfügung hätte den beschwerdeberechtigten Organisationen eröffnet werden müssen (E. 2.2.4). Die Rekursfrist begann für den Beschwerdeführer nicht im Anschluss an die Konzessionserteilung zu laufen. Da er jedoch bereits seit längerer Zeit von der Wiederinbetriebnahme der Kraftwerke wusste und nicht innert angemessener Frist ab deren Kenntnis darauf reagierte, erweist sich die Beschwerdeerhebung als verspätet (E. 2.3). Nichteintreten auf die Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer hat aufgrund seines Unterliegens die Gerichtskosten zu tragen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Er hat sodann der Beschwerdegegnerin 2 eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.- zu leisten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.